

14. RECHTE UND PFLICHTEN IM VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHREN

PROBLEM

Welche Mitwirkung kann der Insolvenzverwalter vom Schuldner verlangen? Wo liegen die Grenzen und was kann der Schuldner tun, wenn er nicht sicher ist, ob er einer Aufforderung durch den Insolvenzverwalter Folge leisten muss?

FÄLLE

1. Schuldnerin S besitzt einen PKW, der nach § 811 Abs. 1 Nr. 5 InsO unpfändbar ist, da sie auf ihn notwendig zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit angewiesen ist. Die Versicherungsprämie für die KFZ-Haftpflichtversicherung des PKW hat S im Januar 2018 für das ganze Jahr im Voraus geleistet. Das Verbraucherinsolvenzverfahren wird am 2.2.2018 eröffnet. Darf der Insolvenzverwalter den Versicherungsvertrag kündigen, um das Prämienguthaben zur Insolvenzmasse zu ziehen?
2. Die Ehefrau des Schuldners S verfügt über eigenes Einkommen in Höhe von rund 600,00 Euro im Monat. Bislang wird sie sowohl beim Arbeitgeber als auch im Freibetrag des P-Kontos von S als unterhaltsberechtigter Person berücksichtigt. Nachdem das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet wurde, legt der Insolvenzverwalter S eine vorformulierte Erklärung vor, mit der S bestätigen soll, dass seine Ehefrau nicht mehr als unterhaltsberechtigter berücksichtigt werden soll. Muss S diese Erklärung unterschreiben?
3. Das Verbraucherinsolvenzverfahren der Schuldnerin S wurde im März 2018 eröffnet. S hat für die Jahre 2016 und 2017 bislang keine Einkommensteuererklärung abgegeben. Der Insolvenzverwalter fordert S mit Schreiben vom 15.3.2018 auf, die entsprechenden Steuererklärungen für beide Jahre und dazu gehörenden Unterlagen bis zum 31.3.2018 bei ihm im Original einzureichen. S fragt sich nun, ob sie die Steuererklärungen für die Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens überhaupt noch erstellen muss und wenn ja, ob dies tatsächlich in der vom Insolvenzverwalter gesetzten kurzen Frist zu erfolgen hat.

LÖSUNG

1. S muss sich keine Sorgen machen, der Insolvenzverwalter hat kein Verfügungsrecht hinsichtlich des KFZ-Haftpflichtvertrags, weil dieser sich auf einen unpfändbaren Vermögensgegenstand bezieht und daher auch dem Wahlrecht des Insolvenzverwalters gem. § 103 InsO entzogen ist.

2. S ist nicht verpflichtet, die vorformulierte Erklärung des Insolvenzverwalters zu unterzeichnen. Er hat zwar gem. § 287 InsO sein gesamtes pfändbares Einkommen an den Insolvenzverwalter abgetreten, aber dieser ist nicht befugt, die Höhe des pfändbaren Einkommens durch eigene Bestimmung der Unterhaltspflichten zu beeinflussen. Der Insolvenzverwalter ist stattdessen gehalten, beim Insolvenzgericht einen Antrag auf Nichtberücksichtigung der Ehefrau zu stellen. In dem vorgesehenen Verfahrensgang hat S, ggf. mit anwaltlicher Vertretung, dann die Möglichkeit darzulegen, warum seine Frau trotz des eigenen Einkommens als unterhaltsberechtigter zu berücksichtigen ist.

Bis zu einem entsprechenden Beschluss des Insolvenzgerichts gilt die Ehefrau als unterhaltsberechtigter und ist bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens zu berücksichtigen.

S verstößt auch nicht gegen seine insolvenzrechtlichen Obliegenheiten, wenn er Vollmachten oder Erklärungen für den Insolvenzverwalter nicht unterschreibt.

3. Grundsätzlich ist S auf Verlangen des Insolvenzverwalters zur Vorlage der zur Erstellung der Steuererklärungen notwendigen Unterlagen im Insolvenzverfahren verpflichtet. An die gesetzte kurze Frist muss sie sich jedoch nicht halten, da diese nicht notwendig ist zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Insolvenzverwalters. Dieser kann die Einhaltung der Frist auch weder erzwingen noch die Nichteinhaltung sanktionieren. S muss die Unterlagen zur Steuererklärung aber so rechtzeitig beim Insolvenzverwalter vorlegen, dass steuerliche Fristen gewahrt werden und insbesondere eine Verjährung der Erstattungsansprüche nicht eintritt. Der Insolvenzverwalter gibt die Steuererklärung ab.

HINTERGRUND

Insolvenzschuldner haben im Insolvenzverfahren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten, die sorgfältig erfüllt werden müssen, um eine Erteilung der Restschuldbefreiung zu erlangen, § 97 InsO.¹ Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fordert der Insolvenzverwalter den Schuldner daher in vielen Fällen zu konkreten Handlungen oder Auskünften auf. Dabei ist aus Schuldnersicht nicht immer klar, ob der jeweiligen Aufforderung tatsächlich Folge geleistet werden muss und wie weit die Rechte des Insolvenzverwalters reichen. Fragen entstehen im Zusammenhang mit laufenden Verträgen des Schuldners. In der Praxis ist auch zunehmend festzustellen, dass sich Insolvenzverwalter zu Beginn des Verfahrens Vollmachten oder Erklärungen vom Schuldner unterschreiben lassen. Die Schuldner unterzeichnen diese oft im Glauben, dass sie entsprechend verpflichtet sind und ihr Verfahren gefährden, wenn sie es nicht tun.

Deshalb ist es wichtig zu vermitteln, dass die Rechte und faktischen Handlungsmöglichkeiten des Insolvenzverwalters gesetzlich klar begrenzt sind und dass auch Schuldner im Verfahren Rechte haben, die sie ausüben können ohne Nachteile zu riskieren.

¹ Begr zu § 239 RegE, BR-Drucks 1/92 S. 190/191

Eine gute Zusammenarbeit mit dem Insolvenzverwalter dient grundsätzlich allen Beteiligten und erleichtert die Abwicklung des Verfahrens. Die gut funktionierende Kommunikation mit dem Insolvenzverwalter nützt dabei auch der eigenen frühzeitigen Informationsgewinnung des Schuldners im Verfahren. Deswegen sollte allerdings nicht blindlings darauf vertraut werden, dass das Handeln des Insolvenzverwalters per se zulässig und seinen Aufforderungen stets Folge zu leisten ist. Insbesondere verlangte Vollmachten o.ä. sind kritisch zu hinterfragen. Der Schuldner erfüllt seine Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten bereits ausführlich mit allen formularmäßig erforderlichen Angaben bei Insolvenzantragstellung, § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO. Ist die mit der geforderten Vollmacht/Erklärung einhergehende Informationseinholung bzw. Handlung bereits vom Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Insolvenzverwalters gem. § 80 InsO gedeckt, erscheint eine Vollmachtserteilung zusätzlich nicht nötig. Im Einzelfall können Vollmachten zur Vereinfachung der Verfahrensabwicklung auch im Sinne des Schuldners sinnvoll sein, vor Unterschrift sollte dies aber mit dem Schuldner besprochen und diesem von einer übereilten Unterzeichnung abgeraten werden.

1. Rechtliche Stellung des Insolvenzverwalters, §§ 56, 80 InsO

Der Insolvenzverwalter ist eine sog. Partei kraft Amtes² und erhält mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit seiner Bestellung die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das pfändbare Vermögen des Schuldners. Er ist nicht der Parteivertreter des Schuldners. Davon gehen Schuldner in der Praxis aber regelmäßig aus. Die Hauptaufgaben des Verwalters bestehen im Wesentlichen aus dem Prüfen der wirtschaftlichen Verhältnisse, dem Sichern und Verwerten der pfändbaren Vermögenswerte des Schuldners, §§ 148, 159 InsO, der Berichterstattung und Rechnungslegung gegenüber dem Insolvenzgericht sowie dem Erfassen der Forderungsanmeldungen der Insolvenzgläubiger zur Insolvenztabelle.

Der rechtliche Rahmen des Insolvenzverwalters ist damit grundsätzlich begrenzt auf das pfändbare Vermögen des Schuldners i.S.d. § 36 InsO und die darauf bezogenen Rechtsverhältnisse. Er hat dabei die Grenzen der Pfändbarkeit gem. §§ 811, 850 ff. ZPO zu beachten, § 36 Abs. 1 InsO.

Nicht erfasst sind vom Verfügungsrecht des Insolvenzverwalters daher höchstpersönliche Rechte/Rechtsgeschäfte des Schuldners (z.B. die Ausübung der elterliche Sorge, das Recht zu Heiraten, berufsrechtliche Verhältnisse oder die Annahme/Ausschlagung einer Erbschaft).³

Dem Schuldner verbleiben sämtliche Befugnisse bezüglich seines pfändungsfreien Einkommens und Vermögens.

Auch Dauerschuldverhältnisse, die sich auf pfändungsfreies Vermögen des Schuldners beziehen, unterliegen nicht dem Verfügungsrecht des Insolvenzverwalters. Dem Wahl-

² BGH, Urteil v. 26.01.2006, IX ZR 282/03, ZInsO 2006, 260

³ BeckOK InsO/Riewe InsO § 80 Rn. 6-8

recht des Insolvenzverwalters gem. § 103 InsO unterfallen nur Rechtsgeschäfte, deren Gegenstände überhaupt vom Insolvenzbeschlagn gem. § 35 InsO erfasst sind.⁴ Daher darf der Insolvenzverwalter z.B. den KFZ-Haftpflichtversicherungsvertrag für ein gem. § 811 Abs. 1 Nr. 5 InsO unpfändbares Fahrzeug ebenso wenig kündigen wie einen Stromvertrag, der für die vom Schuldner genutzte Wohnung abgeschlossen wurde.

Darüber hinaus darf der Insolvenzverwalter auch nicht selber bestimmen, was pfändbar ist und was nicht und damit den Rahmen seiner Handlungsmöglichkeiten selber festlegen. Die Entscheidung, ob ein Gegenstand pfändbar oder unpfändbar ist, liegt letztlich beim Insolvenzgericht, § 36 Abs. 3 InsO und bestimmt sich nach den Regelungen der ZPO.

Deshalb darf der Insolvenzverwalter z.B. auch nicht bestimmen, ob eine Person bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens des Schuldners als unterhaltsberechtigter zu berücksichtigen ist oder nicht. Das hierfür vom Gesetz vorgesehene Verfahren ist gem. § 36 InsO i.V.m. § 850c Abs.4 ZPO die - nur auf Antrag zu erfolgende - Entscheidung des Insolvenzgerichts.

2. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners

Damit der Insolvenzverwalter seine Aufgaben erfüllen kann, sieht die Insolvenzordnung vor, dass der Insolvenzschuldner verpflichtet ist,

- dem Insolvenzgericht und dem Insolvenzverwalter über alle das Verfahren betreffende Verhältnisse Auskunft zu geben, § 97 Abs. 1 InsO sowie
- den Insolvenzverwalter bei seinen Aufgaben zu unterstützen, § 97 Abs. 2 InsO.

Der Begriff „alle das Verfahren betreffende Verhältnisse“ bei der Auskunftspflicht, § 97 Abs.1 InsO, ist sehr umfassend. Sie betrifft sämtliche Vorgänge, die in Bezug zum Insolvenzverfahren stehen, wie z.B. den Insolvenzgründen, Angaben, die zur Ermittlung der Insolvenzmasse erforderlich sind, ebenso Forderungen, Aus- und Absonderungsrechte, die in- und ausländischen Vermögensverhältnisse, also die vollständigen Aktiva und Passiva.⁵

Von der Auskunftspflicht nicht umfasst ist das insolvenzfreie Vermögen, aber sie erfasst auch solche Umstände, die für die Abgrenzung des pfändbaren vom pfändungsfreien Vermögen oder für sonstige Abgrenzungen der Insolvenzmasse von Bedeutung sein können.⁶

Die **Mitwirkungspflicht** gem. § 97 Abs. 2 InsO, ist tendenziell eng auszulegen. Sinn und Zweck der Regelung besteht darin, das Ziel des Insolvenzverfahrens gem. § 1 InsO

⁴ BGH Urteil vom 19.2.2014, IV ZR 163/13, NZI 204, 369

⁵ Uhlenbruck/Zipperer InsO § 97 Rn. 7

⁶ MüKInsO/Stephan InsO § 97 Rn. 14a ff

(gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger) zügig zu erreichen. Es geht hingegen nicht darum, den Schuldner zur Mitarbeit zu verpflichten.⁷

Es kommt bei den Mitwirkungspflichten darauf an, ob der Insolvenzverwalter seinen Pflichten ohne die Mitwirkungshandlung des Schuldners nicht oder nur mit erheblich größerem Zeit- und/oder Mittelaufwand nachkommen kann.⁸

Der Schuldner muss daher z.B. auch die Unterlagen zusammenstellen und herausgeben, die der Insolvenzverwalter zur Abgabe von Steuererklärungen benötigt.⁹ Ansonsten droht zumindest die Aufhebung einer gewährten Verfahrenskostenstundung.¹⁰

3. Grenzen der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Da die Mitwirkungspflicht des Schuldners gem. § 97 Abs. 2 InsO also mit den Pflichten des Insolvenzverwalters korrespondiert und diesem die Ausführung der ihm im Insolvenzverfahren obliegenden Aufgaben erleichtern soll, treffen den Schuldner umgekehrt keine Mitwirkungspflichten, wenn eine Aufforderung des Insolvenzverwalters außerhalb von dessen Befugnissen liegt.

Der Insolvenzverwalter muss bei seiner Aufforderung die erforderliche Mitwirkungshandlung gegenüber dem Schuldner in einer Weise konkretisieren, die keine Unklarheiten über die Art und Weise der geforderten Mitwirkung aufkommen lässt, um die Mitwirkungspflicht zu begründen.¹¹

Der Gesetzgeber hat dem Insolvenzverwalter auch kein eigenes Mittel zur Erzwingung der Mitwirkung des Schuldners eingeräumt. Er kann nur gerichtliche Durchsetzungsmaßnahmen gem. § 98 InsO (z.B. Abgabe der eidesstattlichen Versicherung) durch das **Insolvenzgericht** anregen oder z.B. zur Herausgabe pfändbarer Gegenstände die Zwangsvollstreckung aus dem Eröffnungsbeschluss betreiben, § 148 Abs. 2 InsO.

Er hat auch kein eigenes Sanktionsrecht für den Fall der pflichtwidrigen Nichtmitwirkung des Schuldners, insbesondere kann er nicht eine Versagung der Restschuldbefreiung beantragen, dies können nur die **Insolvenzgläubiger**. Diese erhalten jedoch ihre entsprechenden Informationen über mögliche Pflichtverstöße des Schuldners durch entsprechende Mitteilungen des Insolvenzverwalters, so dass der Insolvenzverwalter auf einen möglichen Versagungsantrag zumindest indirekt Einfluss nehmen kann.

Weigert sich der Schuldner, eine vom Insolvenzverwalter geforderte Mitwirkung/Auskunft zu erteilen, kann dies jedoch nur sanktioniert werden, wenn er dabei seine Pflicht gem. § 97 InsO vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

⁷ Kübler/Prütting/Bork/Lüke, §97 Rn. 11

⁸ MüKInsO/Stephan § 97 Rn. 30

⁹ BGH Beschluss v. 18.12.2008, IX ZB 197/07, ZInsO 2009, 300

¹⁰ LG Duisburg, Beschluss vom 09.02.2017 - 7 T 10/17, ZInsO 2017, 882

¹¹ BGH, Beschluss vom 19. 3. 2009 - IX ZB 212/08, NZI 2009, 395

Die Sanktionsmöglichkeiten sind dabei geregelt in:

- § 4c Abs. InsO: Aufhebung der Verfahrenskostenstundung durch Entscheidung des Insolvenzgerichts
- § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO: Versagung der Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers

Eine Versagung der Restschuldbefreiung kommt nur bei Verletzung insolvenzrechtlicher Pflichten in Betracht, nicht bereits, wenn der Schuldner eine mit dem Insolvenzverwalter getroffene Vereinbarung nicht einhält.¹²

Die Verletzung von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten, die auf einer gerichtlichen Anordnung beruhen, rechtfertigt nur dann die Versagung der Restschuldbefreiung, wenn die Anordnung rechtmäßig ergangen ist; ein Verstoß gegen eine nicht rechtmäßige Anordnung ist unbeachtlich.¹³ Da dem Insolvenzverwalter selber nicht einmal die Durchsetzungsbefugnis zusteht, kann ein Verstoß gegen dessen nicht rechtmäßige Anordnung erst recht nicht die Versagung der Restschuldbefreiung rechtfertigen.

Dem Schuldner drohen im Falle seiner Weigerung, einer Aufforderung des Insolvenzverwalters nachzukommen, also nur dann Konsequenzen in Form der Aufhebung der Verfahrenskostenstundung oder schlimmstenfalls der Versagung der Restschuldbefreiung, wenn

- 1.) die Aufforderung des Insolvenzverwalters innerhalb seiner Verfügungs- und Verwaltungsrechte erfolgt UND
- 2.) er dabei die Mitwirkungspflicht gegenüber dem Schuldner ausreichend konkretisiert UND
- 3.) die Weigerung des Schuldners eine Verletzung seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gem. § 97 InsO darstellt UND
- 4.) diese Verletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig geschieht.

4. Handlungsmöglichkeiten des Schuldners

Hat der Schuldner berechtigte Zweifel daran, dass eine Aufforderung des Insolvenzverwalters berechtigt ist und er diese befolgen muss, kann er eine Klärung über das Insolvenzgericht veranlassen. Dieses hat einerseits gem. § 58 InsO die Aufsicht über den Insolvenzverwalter und ist andererseits gem. § 36 Abs. 3 InsO für die Entscheidung zuständig, ob ein Gegenstand der Zwangsvollstreckung (und damit dem Verfügungsrecht des Insolvenzverwalters) unterliegt oder nicht.

¹² BGH, Beschluss v. 20. 3. 2003, IX ZB 388/02, NZI 2003, 389

¹³ BGH, Beschluss vom 5. 3. 2009, IX ZB 2/07, NZI 2009, 326

Hierfür reicht ein formloser Brief mit der Bitte um Feststellung, ob und warum der Aufforderung des Insolvenzverwalters nachgekommen werden muss.

Dies sollte jedoch nur das letzte Mittel sein, zuvor sollte der Schuldner sich an den Insolvenzverwalter wenden und darum bitten, dass dieser seine Aufforderung konkretisiert und erläutert, warum der Schuldner zu der entsprechenden Mitwirkung verpflichtet ist oder z.B. eine Vollmacht unterzeichnen soll.

Ergeht eine unberechtigte Aufhebung der Verfahrenskostenstundung, kann der Schuldner sich hiergegen – mit Hilfe eines Rechtsanwalts – mit der sofortigen Beschwerde zur Wehr setzen.

Bei einem Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung wird der Schuldner angehört und kann seine Pflichtverletzung widerlegen. Gegen den Beschluss über die Versagung der Restschuldbefreiung steht ihm wiederum das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zur Verfügung.

Vollmachten für den Insolvenzverwalter muss der Schuldner nur unterschreiben, wenn diese tatsächlich für dessen Aufgabenwahrnehmung notwendig sind. Dies muss der Insolvenzverwalter begründen, denn grundsätzlich kann der Schuldner davon ausgehen, dass der Insolvenzverwalter aufgrund seines Verfügungsrechts gem. § 80 InsO ausreichend handlungsfähig ist. Darüber hinaus erteilte Vollmachten können auch widerrufen werden, ohne Mitwirkungspflichten zu verletzen.

5. Einzelfälle von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Üblicherweise muss der Schuldner in den folgenden Fällen Auskunft erteilen oder mitwirken:

- **Anfechtungstatbestände:** *„Zu den Umständen, die für das Insolvenzverfahren von Bedeutung sein können und deshalb offengelegt werden müssen, zählen auch solche, die eine Insolvenzanfechtung begründen können.“*¹⁴
- **Aufnahme einer abhängigen oder selbständigen Tätigkeit**¹⁵, selbst wenn der Schuldner mit dieser nur Einkünfte unterhalb der Pfändungsfreigrenze erzielt¹⁶ (BGH ZInsO 2009, 2162)
- **Erhalt einer Erbschaft**¹⁷
- **Einkünfte und Nebentätigkeiten**
- **Nutzungsentschädigung** für selbst bewohnte Eigentumswohnung: *„Die Pflicht des Schuldners, im Insolvenzverfahren für die **Nutzung** seiner Eigentumswohnung eine*

¹⁴ BGH, Beschluss vom 11. 2. 2010, IX ZB 126/08, NZI 2010, 264

¹⁵ BGH, Beschluss vom 15.10.2009, IX ZB 70/09, BeckRS 2009, 28928

¹⁶ BGH, Beschluss vom 15. 4. 2010, IX ZB 175/09, NZI 2010, 530

¹⁷ LG Göttingen, Beschluss vom 24. 8. 2004 , 10 T 94/04, NZI 2004, 678

Entschädigung an die Masse zu zahlen, ist keine Mitwirkungspflicht nach der InsO, bei deren Verletzung die Restschuldbefreiung zu versagen wäre.¹⁸

- Der Schuldner ist nicht verpflichtet, komplette **Steuererklärungen** selbst anzufertigen, auch nicht für vorinsolvenzliche Zeiten, da dies Aufgabe des Insolvenzverwalters/Treuhänders ist. Der Schuldner hat dem Insolvenzverwalter aber die für die Anfertigung der Erklärungen notwendigen Unterlagen vorzulegen.¹⁹
- **Steuerklassenwahl:** „Wählt der verheiratete Schuldner ohne einen sachlichen Grund die Steuerklasse V, kann dies einen Verstoß gegen die Erwerbsobliegenheit darstellen.“²⁰
- **Wechsel der Wohnanschrift:** „Eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Schuldners liegt aber nicht schon dann vor, wenn er zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt für den Treuhänder nicht erreichbar ist und zur Auskunftserteilung zur Verfügung steht, sondern nur dann, wenn sich seine fehlende Mitwirkung über einen längeren Zeitraum erstreckt und nennenswerte Auswirkungen auf das Verfahren hat“²¹
- **Wegfall von Unterhaltspflichten:** „Fragt der Insolvenzverwalter nur ganz allgemein nach „Veränderungen der Vermögensverhältnisse“ kann es nach den Umständen des Einzelfalles nicht vorwerfbar sein, den Wegfall einer Unterhaltsverpflichtung, die keinen Einfluss auf das pfändbare Einkommen hatte, nicht anzugeben“.²²

Keine Mitwirkungspflichten treffen den Schuldner in den folgenden Fällen:

- Fehlende Angabe tatsächlich vergessener Gläubiger im Insolvenzantrag, hier aber Korrekturpflicht bei späterem Erinnern
- Veräußerung von pfändungsfreien Gegenständen in der Wohlverhaltensperiode
- Vermögenszuwachs (Ausnahme Erbschaften) in der Wohlverhaltensperiode (Geschenke, Lottogewinn usw.)
- Abwesenheit wegen Urlaub
- Krankschreibungen, es sei denn die Einkommensverhältnisse ändern sich (Krankengeld)
- Nebenkostenguthaben nach Freigabe des Mietverhältnisses

¹⁸ BGH, Beschluss v. 19.11.2015, IX ZB 59/14, NZI 2016, 89

¹⁹ BGH, Beschluss vom 18. 12. 2008, IX ZB 197/07, NZI 2009, 327

²⁰ BGH, Beschluss vom 5. 3. 2009, IX ZB 2/07 NZI 2009, 326

²¹ BGH, Beschluss v. 15. November 2007, IX ZB 159/06, ZInsO 2008, 975

²² BGH, Urteil vom 19. 3. 2009, IX ZB 212/08, NJW-Spezial 2009, 454

14. Rechte und Pflichten im Verbraucherinsolvenzverfahren

BERATUNGSHINWEISE

Grundsätzlich dient das Erfüllen der insolvenzrechtlichen Pflichten dem eigenen Interesse des Schuldners an der Erteilung der Restschuldbefreiung. Er sollte seine Pflichten im Verfahren daher immer sorgfältig beachten. Auch eine gute Kommunikation mit dem Insolvenzverwalter und dem Insolvenzgericht hilft bei der zügigen und reibungslosen Abwicklung des Verfahrens und ermöglicht dem Schuldner auf der anderen Seite die Informationsgewinnung über das Vorgehen des Insolvenzverwalters.

Bestehen im Einzelfall erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Aufforderung oder Handlung des Insolvenzverwalters, sollte daher vorrangig eine Klärung mit diesem direkt erfolgen. Ist eine Aufforderung unklar oder erscheint unzulässig, sollte der Insolvenzverwalter zunächst schriftlich gebeten werden, seine Aufforderung bzw. Maßnahme zu konkretisieren und zu erläutern, warum eine Mitwirkung des Schuldners von den Pflichten gem. § 97 InsO umfasst ist.

Geht die geforderte Auskunft oder Mitwirkung über die Befugnisse des Insolvenzverwalters hinaus oder beeinträchtigt den Schuldner erheblich, sollte er seine Weigerung, der Aufforderung des Verwalters nachzukommen, entsprechend erläutern und begründen.

Kann eine Einigung/Klärung mit dem Insolvenzverwalter nicht erreicht werden, kann mit formlosem Antrag unter Erläuterung des strittigen Sachverhalts das Insolvenzgericht um Feststellung gebeten werden, ob der Schuldner der Aufforderung nachkommen muss oder nicht.

Ergehen auf Anregung des Insolvenzverwalters Anordnungen des Insolvenzgerichts zur Durchsetzung der Pflichten des Schuldners gem. § 98 InsO, kann diesen – mit anwaltlicher Hilfe – entgegengetreten werden, wenn diese unzulässig sind.

Bei einer unzulässigen Aufhebung der Verfahrenskostenstundung oder unberechtigter Versagung der Restschuldbefreiung steht dem Schuldner das Recht zur sofortigen Beschwerde zu. Diese muss der Schuldner unverzüglich einlegen.

Gefördert durch

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

